



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

36. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.12.2010

Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

#### **Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2010
2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2011 vom 20.12.2010
3. Bekanntmachung vom 17.12.2010 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 16.12.2010 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Ramsbeck nach Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstück 54 und Flur 5, Flurstück 487 vom 17.12.2010
5. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Forstwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung „Auf'm Rennepfad“, Gemarkung Ostwig, Flur 1, Flurstücke 23 tlw., 44 tlw. und Flur 2, Flurstück 58 tlw. vom 17.12.2010
6. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges zur Hofstelle Stehling in Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 2, Flurstücke 80 und 130 tlw. vom 17.12.2010
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 13.12.2010

# 1

## **Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 19.05.1999, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 16.12.2010 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>202 v.H.</b> |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>391 v.H.</b> |

#### **2. Gewerbesteuer**

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| nach dem Gewerbeertrag auf | <b>413 v.H.</b> |
|----------------------------|-----------------|

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2010

Péus  
Bürgermeister

---

## 2

Gemeinde Bestwig

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2011 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung –voraussichtlich- am 02.02.2011)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

#### **03. Januar 2011 bis einschließlich 17. Januar 2011**

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.41) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 20. Dezember 2010

Ralf Péus  
Bürgermeister

### 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 17.12.2010

## Bekanntmachung

**des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 16.12.2010 gefassten Beschlüsse:**

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einer Personalangelegenheit im Beamtenbereich zugestimmt.

Péus

---

### 4

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Ramsbeck nach Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstück 54 und Flur 5, Flurstück 487 vom 17.12.2010

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragssatz

Der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 8a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 wird für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Ramsbeck nach Berlar, in der Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstück 54 und Flur

5, Flurstück 487 (im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpaketes) II auf 20 v.H. der Gesamtausbaukosten festgesetzt.

Begründung:

Die Maßnahme steht in einem starken öffentlichen Interesse. Der Wirtschaftsweg ist ein wichtiger Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen Ramsbeck und Berlar. Außerdem wird der Wirtschaftsweg stark touristisch durch diverse Wander-/Themenwege genutzt (z.B. Kreuzweg).

Bei uneingeschränkter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 muss als Anteil der Beitragspflichtigen 50 v.H. für den Ausbau des Wirtschaftsweges erhoben werden.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Ramsbeck nach Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstück 54 und Flur 5, Flurstück 487 in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2010

Péus  
Bürgermeister

# 5

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Forstwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung „Auf'm Rennepfad“, Gemarkung Ostwig, Flur 1, Flurstücke 23 tlw., 44 tlw. und Flur 2, Flurstück 58 tlw. vom 17.12.2010

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragssatz

Der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 8a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 wird für den Ausbau des Forstwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung „Auf'm Rennepfad“, Gemarkung Ostwig, Flur 1, Flurstücke 23 tlw., 44 tlw. und Flur 2, Flurstück 58 tlw. (im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpaktes II) auf 20 v.H. der Gesamtausbaukosten festgesetzt.

#### Begründung:

Die Maßnahme steht in einem starken öffentlichen Interesse. Der Forstwirtschaftsweg wird in erster Linie touristisch genutzt. Der Ortsteil Föckinghausen ist der zentrale Ausgangspunkt für Wanderungen in der Gemeinde Bestwig und soll durch diese Maßnahme touristisch gestärkt werden.

Bei uneingeschränkter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 muss als Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H. für den Ausbau des Forstwirtschaftsweges erhoben werden.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Ge-

meinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Forstwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung „Auf'm Rennepfad“, Gemarkung Ostwig, Flur 1, Flurstücke 23 tlw., 44 tlw. und Flur 2, Flurstück 58 tlw. in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2010

Péus  
Bürgermeister

---

## 6

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges zur Hofstelle Stehling in Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 2, Flurstücke 80 und 130 tlw. vom 17.12.2010

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragssatz

Der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 8a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 wird für den Ausbau des Wirtschaftsweges zur

Hofstelle Stehling in Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 2, Flurstücke 80 und 130 tlw. (im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpaketes) II auf 20 v.H. der Gesamtausbaukosten festgesetzt.

Begründung:

Die Maßnahme steht in einem starken öffentlichen Interesse. Anlass der Maßnahmendurchführung war die Beseitigung einer bestehenden Entwässerungsproblematik in der Ortslage Berlar. Durch die Profilierung des Weges wird das Oberflächenwasser strategisch abgeleitet.

Bei uneingeschränkter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 muss als Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H. für den Ausbau des Wirtschaftsweges erhoben werden.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau des Wirtschaftsweges zur Hofstelle Stehling in Berlar, Gemarkung Ramsbeck, Flur 2, Flurstücke 80 und 130 tlw. in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2010

Péus  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung**

#### **des Jahresabschlusses 2009 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 48. Sitzung am 09.12.2010 den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 926.462,72 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 185.117,13 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2009 Entlastung.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2009 beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungs AG kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.11, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Péus  
Geschäftsführer

---